

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse

Anschrift: 3100 St. Pölten, Dr.- Karl-Renner Promenade 14-16
Briefanschrift: 3101 St. Pölten, Postfach 164 und 173
Tel. 02742/899, Telefax: 02742/899-6549
E-Mail: ds@noegkk.sozvers.at



Z. DS-AL Mag.G/Pr
Bearbeiter: Frau AL Mag. Göbl

Bei Antwortschreiben bitte Briefzeichen anführen!
Telefonische Rückfragen erbeten unter

02742/899 DW 5201

St. Pölten, 26.9.2000

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2001)

Ihr Schreiben vom 18.9.2000, GZ: 17.003/54-4/00

Bundesministerium
für soziale Sicherheit und Generationen
Präsidialabteilung 4
Stubenring 1
1010 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu jenem Teil des Budgetbegleitgesetzes, der die Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) betrifft, nehmen wir wie folgt Stellung:

zu § 73 Abs. 2:

Die Herabsetzung des für die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrages der Pensionisten maßgeblichen Prozentsatzes von 203 % auf 202 % bewirkt deutlich geringere Beitragseinnahmen. Mit dieser Neuregelung verringert sich nämlich der Beitrag des Pensionsversicherungsträgers von 3,8625 % auf 3,8250 % der auszu-

- 2 -

zahlenden Pension, was für die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse einen Entfall an jährlichen Beitragseinnahmen von rund 17 Mio.S bedeuten würde. Damit wird die eklatante Unterdeckung für die Versichertengruppe der Pensionisten im Ausmaß von 50 % weiter verschärft. Und einmal mehr kommt es zu einer für uns nicht akzeptablen Kostenverschiebung zu Lasten der Krankenversicherung.

zu § 460 b:

Der Hinweis auf Abs. 1 ist entbehrlich, zumal es keinen Abs. 2 gibt.

Inhaltlich geben wir zu bedenken, dass einzelne Bedienstete nach der derzeitigen Rechtslage die vorzeitige Alterspension vor dem 1.12.2019, mit Inkrafttreten des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2000 (SRÄG 2000) aber erst nach diesem Zeitpunkt in Anspruch nehmen könnten. In diesen Fällen würde es ab 1.1.2001 zu einer Verringerung des Beitragssatzes von derzeit 1,5 % (z. B. § 101 Abs. 2 lit.c DO.A) auf 1,3 % (§ 460 b Abs. 1 lit.b ASVG) kommen. Dies entspricht allerdings nicht den Intentionen des Gesetzgebers, den beitragsrechtlichen Teil des Pensionsrechtes der Sozialversicherungsbediensteten an den der öffentlich-rechtlichen Bediensteten anzugleichen.

Im übrigen erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, dass der Gesetzgeber in die Kompetenz der Kollektivvertragsparteien eingreift und den Inhalt des Kollektivvertrages für den beitragsrechtlichen Teil des Pensionsrechtes verbindlich vorgibt.

zu § 460 c:

Der Sicherheitsbeitrag von 2,3 % würde der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse unter Zugrundelegung der Pensionsleistungen des Geschäftsjahres 1999 zusätzliche Einnahmen von rund 3,6 Mio.S bringen.

Zu den Art. 2 bis 4 des Budgetbegleitgesetzes 2001 werden keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Gen.-Dir. Konrad Köck

- 3 -

PS: Diese Stellungnahme wird wunschgemäß auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.